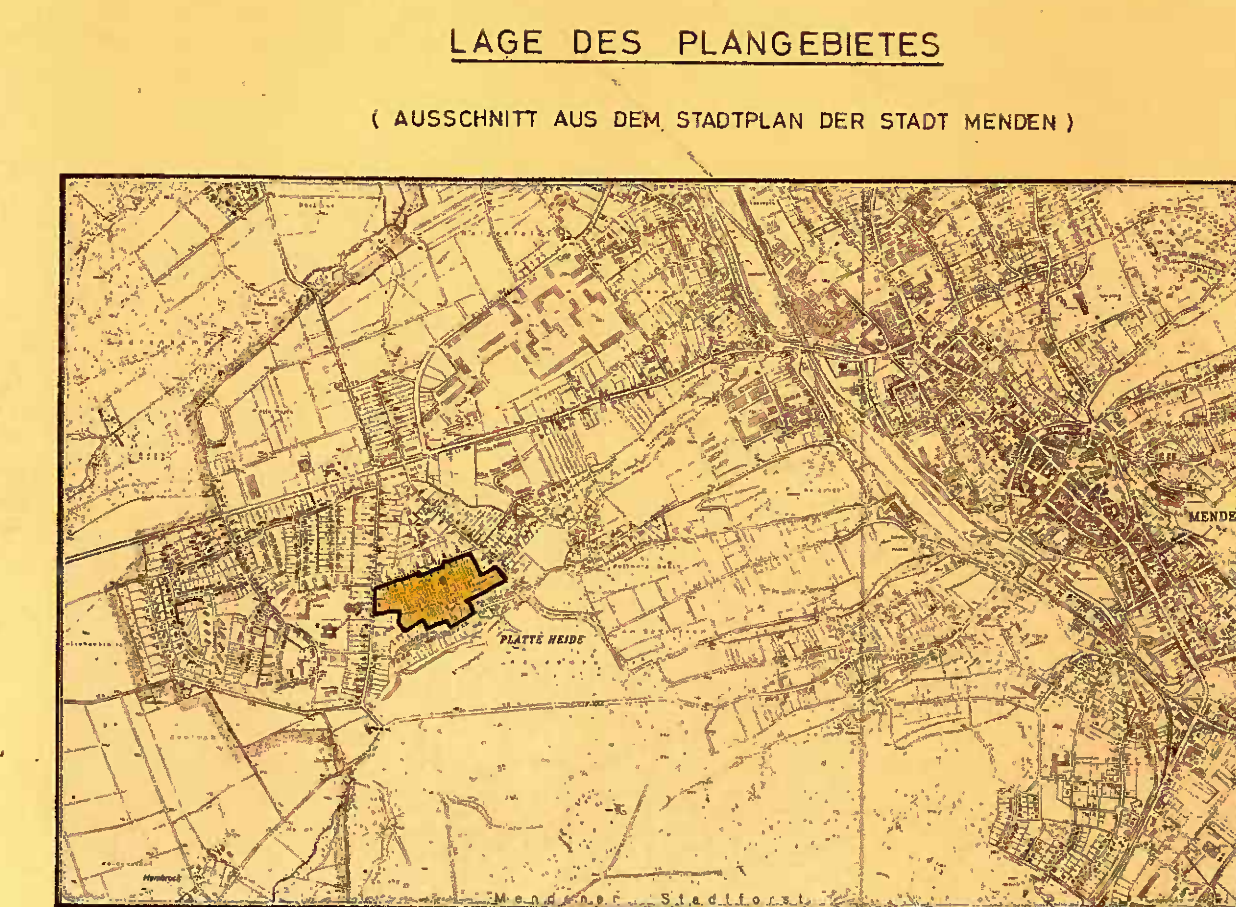


STADT

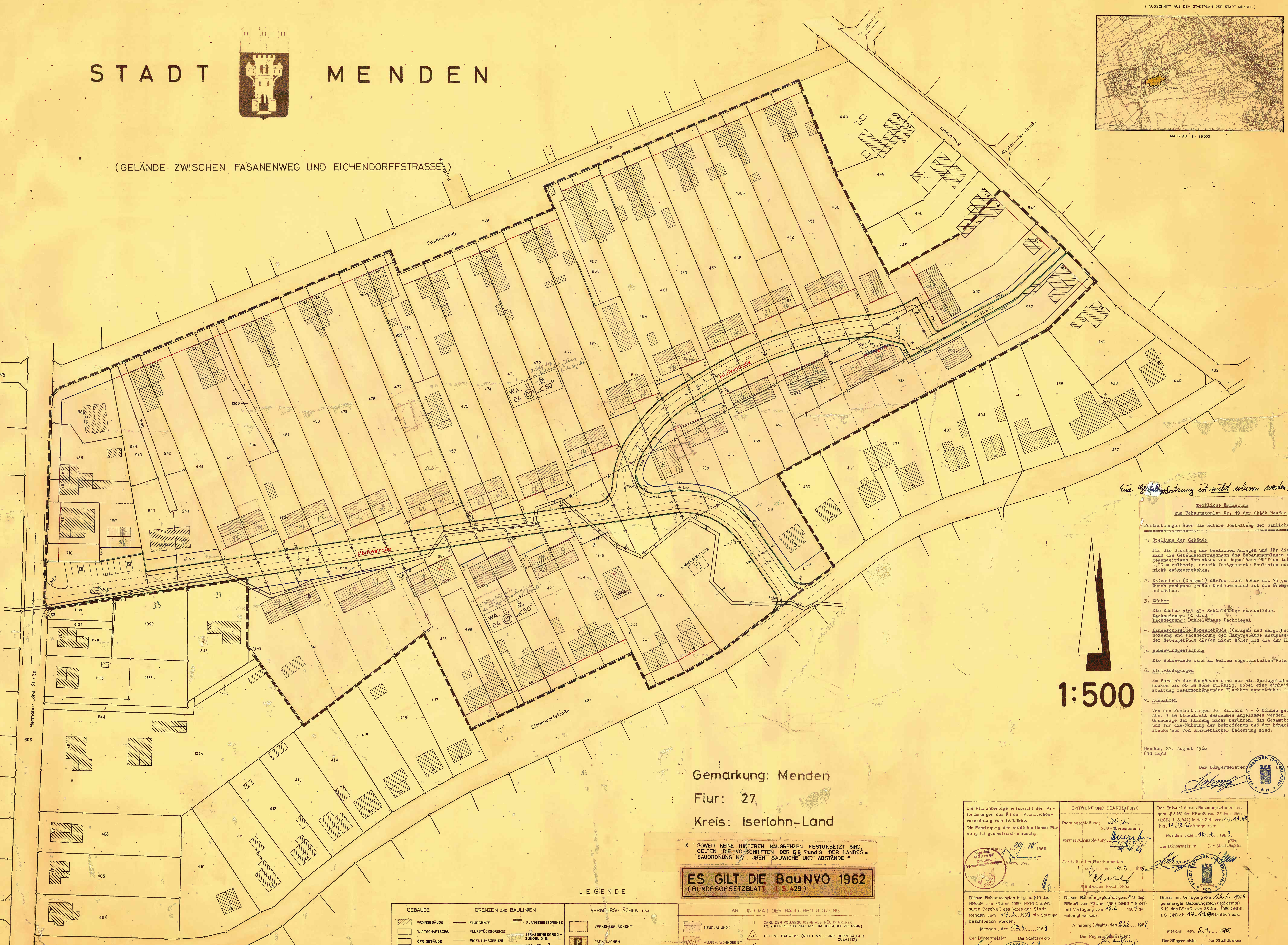


MENDEN

(GELÄNDE ZWISCHEN FASANENWEG UND EICHENDORFFSTRASSE)



MAßSTAB 1 : 25 000



Eine Gebäudesatzung ist nicht erlassen worden, J. 22.1.88

Textliche Ergänzung

zum Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Menden

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen:

- Stellung der Gebäude**
Für die Stellung der baulichen Anlagen und für die Firstrichtung sind die Gebäudesitzungen des Bebauungsplanes maßgebend. Ein gegenseitiges Versetzen von Doppelhaus-Einheiten ist nur bis zu 4,00 m zulässig, soweit festgesetzte Baulinien oder Baugrenzen nicht entgegenstehen.
- Kniestöcke (Drempel)** dürfen nicht höher als 75 cm sein. Durch genügend großen Dachüberstand ist die Drempelhöhe abzuschwächen.
- Dächer**
Die Dächer sind als Satteldächer auszubilden.
Dachneigung: 50 Grad.
Dachdeckung: Dunkelbraune Dachziegel.
- Eingeschossige Nebengebäude** (Garagen und dergl.) sind in Dachneigung und Dachdeckung dem Hauptgebäude anzupassen. Die Traufen der Nebengebäude dürfen nicht höher als die der Hauptgebäude sein.
- Außenveranda**
Die Außenwände sind in hellen ungekalktem Putz zu halten.
- Einfriedigungen**
Im Bereich der Vorgärten sind nur als Spiegelsäume oder Naturhecken bis 80 cm Höhe zulässig; wobei eine einheitliche Gestaltung zusammenhängender Flächen anzustreben ist.
- Ausnahmen**
Von den Festsetzungen der Ziffern 1 - 6 können gem. § 31 Abs. 1 im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie die Grundzüge der Planung nicht berühren, das Gesamtbild nicht stören und für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke nur von unabweisbarer Bedeutung sind.

Menden, 27. August 1968
610 Ia/8

Der Bürgermeister: *Schmitt* Stadtdirektor: *Wiem*

Gemarkung: Menden

Flur: 27

Kreis: Iserlohn-Land

X " SOWEIT KEINE HINTEREN BAUGRENZEN FESTGESETZT SIND, GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER §§ 7 UND 8 DER LANDES-BAUORDNUNG NR. 1 ÜBER BAUWEISE UND ABSTÄNDE "

ES GILT DIE BauNVO 1962
(BUNDESGESETZBLATT I S. 429)

LEGENDE

GEBAUDE	GRENZEN UND BAULINIEN	VERKEHRSFLÄCHEN usw.	ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
WOHN-GEBAUDE WIRTSCHAFTSGEB. ÖFF. GEBAUDE MAUER III GESCHOSSZAH.	FLURGRENZE FLURSTÜCKSGRENZE EIGENTUMSGRENZE X PORTALL. GRENZE GEMARKUNGSGRENZE PLANBEGRETSZGRENZE STRASSEN-BEGREZUNGSLINIE BAULINIE X BAUGRENZE GEPLANTE STRASSEN-GRENZE GEPLANTE GRUND-	VERKEHRSFLÄCHEN P PARKFLÄCHEN KINDERSPIELPLATZ	NEUPLANUNG WA ALLGEM. WOHN-GEB. II ZAH. DER VOLLSCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE (Z. VOLLSCHOSSE NUR ALS DACHGESCHOß ZULASSIG) 0 OFFENE BAUWEISE (NUR EINZEL- UND DOWNHÄUSER ZULASSIG) 0,4 ZUL. DACHNEIGUNG 0,4 GRUNDFLÄCHENZAH. 0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAH.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Menden, den 27. 8. 1968 Der Bürgermeister: <i>Schmitt</i>	ENTWURF UND BEARBEITUNG Planungsbeauftragter: <i>Wiem</i> Vormerkungsbefugter: <i>Schmitt</i> Der Leiter des Stadtbauamts: <i>Schmitt</i> Städtischer Baudirektor: <i>Schmitt</i>	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes ist gem. § 21 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 11. 11. 68 bis 11. 12. 68 offengelegen. Menden, den 10. 4. 1969 Der Bürgermeister: <i>Schmitt</i> Der Stadtdirektor: <i>Wiem</i>
Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Menden vom 17. 3. 1969 als Satzung beschlossen worden. Menden, den 16. 4. 1969 Der Bürgermeister: <i>Schmitt</i> Der Stadtdirektor: <i>Wiem</i>	Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 16. 6. 1969 genehmigt worden. Arnsberg (West), den 23. 6. 1969 Der Reg.-Bezirkspräsident: <i>Schmitt</i>	Dieser mit Verfügung vom 16. 6. 1969 genehmigte Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ab 17. 11. 69 öffentlich aus. Menden, den 5. 11. 1970 Der Bürgermeister: <i>Schmitt</i> Der Stadtdirektor: <i>Wiem</i>